

oder der von ihm Beauftragte übt in den Räumen des Jugendklubs das Hausrecht aus.

(4) Alle Jugendklubs sind bei der Abteilung Kultur des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes zu registrieren (Anlage).

§3

Unterstellung und Anleitung

(1) Die Jugendklubs, die in den Wohngebieten einschließlich bei Dorfkлубs und Klubs der Werktätigen sowie bei Ausschüssen der Nationalen Front der DDR bestehen, sind den Räten der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke unterstellt. Die Jugendklubs, die bei Betrieben, Handelseinrichtungen und staatlichen Einrichtungen bestehen, sind den Leitungen dieser Betriebe und Einrichtungen unterstellt (im folgenden „Träger der Jugendklubs“ genannt).

(2) Die Träger der Jugendklubs sind in Abstimmung mit der FDJ für die politisch-ideologische und fachliche Anleitung sowie für die materielle und finanzielle Sicherstellung der Arbeit der Jugendklubs verantwortlich und stellen ihnen die erforderlichen Räume zur Verfügung. Bei der Schaffung von Klubräumen sind alle in den Territorien, Betrieben und Einrichtungen vorhandenen Möglichkeiten zu erschließen, besonders auch im Wettbewerb „Schöner unsere Städte und Gemeinden — mach mit!“ ist die Initiative der Jugend selbst zu nutzen.

(3) Die Träger der Jugendklubs unterstützen die Leitungen der FDJ bei der Anleitung der FDJ-Aktivs und schaffen Voraussetzungen für das politisch-ideologische Wirken der FDJ-Aktivs in den Jugendklubs.

(4) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Gebäude und Räume, in denen die Jugendklubs arbeiten, schließen mit den Trägern der Jugendklubs Nutzungs- bzw. Mietverträge ab, in denen die Rechte und Pflichten beider Seiten festgelegt werden.

§4

Finanzierung

(1) Auf der Grundlage der von den Trägern der Jugendklubs bestätigten Arbeitspläne werden von den Klubräten entsprechende Finanzierungspläne erarbeitet. Dabei werden sie von den Trägern der Jugendklubs unterstützt. Der Finanzierungsplan ist von den Trägern der Jugendklubs zu bestätigen und von den Klubräten ihnen gegenüber abzurechnen.

(2) Die Jugendklubs finanzieren ihre Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- eigene Einnahmen aus Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen. Sammlung von Sekundärrohstoffen u. a.;
- Mittel, die von den Jugendlichen in der volkswirtschaftlichen Masseninitiative selbst erarbeitet werden;
- Zuwendungen der Träger der Jugendklubs;
- Zuwendungen von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht Träger der Jugendklubs sind;
- Zuwendungen aus dem Konto junger Sozialisten.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Staatshaushalt ist das Vorhandensein eines FDJ-Aktivs sowie die Registrierung des Jugendklubs.

(3) Die Zuwendungen für Jugendklubs, die bei kulturellen, wissenschaftlichen, Volksbildungs- und anderen staatlichen Einrichtungen bestehen, erfolgen im Rahmen der Haushaltspläne dieser Einrichtungen.

(4) Die Jugendklubs, die in den Wohngebieten einschließlich bei Dorfkлубs, Klubs der Werktätigen und Ausschüssen der Nationalen Front der DDR bestehen, können auf der Grundlage der bestätigten Finanzierungspläne Zuwendungen aus dem Haushalt des jeweils zuständigen örtlichen Rates erhalten, soweit die anderen Finanzierungsquellen nicht ausreichen. Die Zuwendungen sind vom Vorsitzenden des Klubrates im Bedarfsfall entsprechend dem bestätigten Finanzierungsplan beim örtlichen Rat anzufordern.

(5) Werden durch die Jugendklubs während der Plandurchführung bei Sicherung bzw. Erhöhung der kulturpolitischen Wirksamkeit Mehreinnahmen oder Einsparungen erzielt, so beeinflusst das nicht die planmäßigen Zuwendungen aus dem Haushalt. Das gilt auch für die von den Jugendlichen selbst erarbeiteten Mittel im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative, die für die Jugendklubarbeit zu nutzen sind.

(6) Die von den Jugendklubs am Jahresende nicht verbrauchten Mittel sind auf das nächste Jahr übertragbar.

(7) Für die materielle Sicherstellung und Finanzierung der Jugendklubs, die bei volkseigenen Betrieben bestehen, sind die Bestimmungen des § 20 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I Nr. 15 S. 129) und der §§ 2 bis 4 der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werktätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225) anzuwenden.

§5

Konto- und Kassenführung

(1) Die Jugendklubs, die Zuwendungen gemäß § 4 Abs. 4 in Anspruch nehmen dürfen, haben sämtliche Einnahmen und Ausgaben über das vom zuständigen örtlichen Rat gemäß § 5 Abs. 1 der Kassenordnung des Staatshaushaltes vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341) geführte Verwahrkonto abzuwickeln. Der Bürgermeister bzw. der Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen örtlichen Rates kann den Vorsitzenden des Klubrates und seinen Stellvertreter als Anweisungsberechtigte festlegen.

(2) Ehrenamtlich geleitete Jugendklubs können eine Bargeldkasse führen, in der alle Bareinnahmen zu vereinnahmen sind. Der Höchstbestand der Bargeldkasse ist vom Bürgermeister bzw. Leiter der Abteilung Kultur des zuständigen örtlichen Rates schriftlich festzulegen. Für den Nachweis der Bareinnahmen und Kleinausgaben ist ein Kassenbuch* zu führen. Bei Veranstaltungen (z. B. Tanzveranstaltungen mit Kapelle, Diskotheken, Auftreten von Künstlern u. a.) können die erbrachten Leistungen sofort aus den erhobenen Eintrittsgeldern bezahlt werden.

(3) Sofern die Bareinnahmen den festgelegten Höchstbestand der Bargeldkasse gemäß Abs. 2 nicht erreichen, kann der Bestand der Bargeldkasse aus der Bürokasse des zuständigen örtlichen Rates entsprechend aufgefüllt werden. Bareinnahmen, die den zulässigen Höchstbestand der Bargeldkasse überschreiten, sind an die Bürokasse des zuständigen örtlichen Rates einzuzahlen.

(4) Die Aufbewahrung von Bargeld hat in solchen Wertgelassen (einschließlich Kassetten) und an solchen Plätzen zu erfolgen, die die notwendige Sicherheit gewährleisten. Die entsprechenden Festlegungen, einschließlich der Schlüssel-führung und -Verwaltung, hat der Vorsitzende des Klubrates schriftlich zu treffen.

§6

Nachweisführung über Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Klubrat ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben einen kontrollfähigen Nachweis zu führen und rechnet seine Tätigkeit gegenüber dem Organ, Betrieb bzw. der Einrichtung vierteljährlich ab.

(2) Als Eintrittskarten sind vom Jugendklub ausschließlich numerierte Wertvordrucke zu verwenden, die vom örtlichen Rat anzufordern sind. Diese bilden zugleich die Grundlage zur Erhebung und Berechnung der Kulturabgabe. Über den Bestand und die Ausgabe von numerierten Wertvordrucken ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

* Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Vordruck Nr. 80 90 704.